

32 E 1 – 1.130

Beschluss

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Hattingen sind auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 7. Dezember 2023 zum 01. Januar 2024 wie folgt verteilt worden:

Teil 1:

Dezernat I: Direktor des Amtsgerichts Dr. Amann

1.
die Betreuungssachen mit den Aktenzeichen mit den Endziffern 1, 3, 5 und 7;
2.
die Unterbringungssachen einschließlich der Freiheitsentziehungssachen der Aktenzeichen mit den Endziffern 1, 3, 5 und 7;
3.
die Entscheidungen in Rechtsberatungssachen.
4.
die Geschäfte des zweiten Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht des Dezernats IV., im Falle der Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts nach § 354 Abs. 2 StPO oder im Falle der Ablehnung des Amtsrichters im Schöffengericht oder seiner Ausschließung kraft Gesetzes;
5.
die Entscheidung über die Ablehnung der Richter des Amtsgerichts Hattingen wegen Befangenheit.

Vertretung:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Amann wird vertreten durch Richter am Amtsgericht Krause und nachrangig vertreten durch die stellvertretende Direktorin des Amtsgerichts Lampen.

Dezernat II: stellvertretende Direktorin des Amtsgerichts Lampen

1.

die Zivilsachen gemäß Teil 4 Ziffer 3. dieses Beschlusses mit den Endziffern 1. bis 8., jedoch unter Beachtung der Ziffer III. 1., wonach die Eingänge mit der Endziffer 8 ab dem 01.01.2024 in die Zuständigkeit des Dezernats III. fallen;

2.

die anhängigen Zivilsachen der Abteilungen 6 und 11 :

3.

die Ordnungswidrigkeitensachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Endziffern 1 bis 3;

4.

die Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene sowie Jugendliche und Heranwachsende aus dem Dezernat VIII. im Falle der Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts sowie im Falle der Ablehnung des Richters und der Ausschließung kraft Gesetzes;

5.

die Erzwingungshaftsachen mit den Endziffern 1. bis 3.;

6.

die richterlichen Entscheidungen in Schiedsamtssachen;

7.

die Erledigung aller übrigen Sachen und Rechtshilfeersuchen, soweit eine Bestimmung darüber nicht getroffen ist;

Vertretung:

Die stellvertretende Direktorin Lampen wird zu den Ziffern 1., 2., 6. und 7. vertreten durch Richter am Amtsgericht Krause und nachrangig vertreten durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Amann sowie zu den Ziffern 3. bis 5. durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Amann und nachrangig durch Richter am Amtsgericht Krause.

Dezernat III: Richter am Amtsgericht Krause

1.

die Zivilsachen gemäß Teil 4 Ziffer 3. dieses Beschlusses mit den Endziffern 9 und 0 sowie die Eingänge mit der Endziffer 8 ab dem 01.01.2024;

2.

die Betreuungssachen mit den Aktenzeichen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9 und 0;

3.

die Unterbringungssachen einschließlich der Freiheitsentziehungssachen der Aktenzeichen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9 und 0;

Vertretung:

Richter am Amtsgericht Krause wird zur Ziffer 1. durch stellvertretende Direktorin Lampen sowie zu den Ziffern 2. und 3. durch Direktor des Amtsgerichts Dr. Amann vertreten und jeweils nachrangig durch Richter am Amtsgericht Bastek vertreten.

Dezernat IV: Richter am Amtsgericht Kimmeskamp

1.

die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts (Ls-Sachen) – einschließlich der Bewährungsaufsicht;

2.

die Geschäfte des Richters beim Amtsgericht bei der Auswahl der Schöffen gemäß §§ 36 ff GVG;

3.

die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen) – einschließlich der Bewährungsaufsicht;

4.

die Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene (Cs-Sachen) einschließlich der Verfahren nach § 408 Abs. 3 StPO und nach Einspruch;

5.

die Bs-Sachen;

6.

die Gs-Sachen in Strafsachen gegen Erwachsene;

7.

die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts und die Geschäfte des Jugendrichters, auch in Jugendschutzsachen, im Falle der Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts gemäß § 354 Abs.2 StPO sowie im Falle der Ablehnung der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts bzw. der Jugendrichterin oder der Ausschließung ihrer Mitwirkung kraft Gesetzes;

8.

die Nachlass- und Teilungssachen;

9.

die M–Sachen des Vollstreckungsrichters der Aktenzeichen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0;

10.

die J-, K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters I der Aktenzeichen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0;

11.

die Grundbuchsachen, die Pachtkreditsachen, die Stiftungssachen und die Verschollenheitssachen der Aktenzeichen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0.

Vertretung:

Richter am Amtsgericht Kimmeskamp wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Freistühler zu den Ziffern 1. bis 6. und 8. bis 11. seines Dezernats und nachrangig vertreten durch stellvertretende Direktorin Lampen sowie er zu Ziffer 7. durch Direktor des Amtsgerichts Dr. Amann vertreten wird.

Dezernat V: Richterin am Amtsgericht Menke

1.

die Geschäfte des Familienrichters gemäß Teil 4 zu Ziffer 4. dieses Beschlusses mit den Endziffern 4. bis 0.;

2.

die Familiensachen der Abteilungen 39 F und 69 F.

Vertretung:

Richterin am Amtsgericht Menke wird vertreten durch Richter am Amtsgericht Bastek und nachrangig vertreten durch Richterin am Amtsgericht Freistühler.

Dezernat VI: Richter am Amtsgericht Bastek

1.

die Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Wohn- oder Geschäftsräume und über deren Räumung, einschließlich der Beweissicherung in diesen Sachen und einschließlich der Streitigkeiten über Nebenkosten, die statt vom Vermieter/ Verpächter von Dritten geltend gemacht werden;

2.

die Wohnungseigentumssachen;

3.

die Geschäfte des Familienrichters gemäß Teil 4 Ziffer 4. dieses Beschlusses mit den Endziffern 1 bis 3;

4.

die anhängigen Familiensachen der Abteilungen 9 F, 49 F und 59 F;

Vertretung:

Richter am Amtsgericht Bastek wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Menke und nachrangig vertreten durch Richter am Amtsgericht Krause.

Dezernat VII: Richterin am Amtsgericht Freistühler

1.

die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts – auch in Jugendschutzsachen - sowie die Vollstreckungs- und Vollzugsleitergeschäfte einschließlich der Bewährungsaufsicht;

2.

die Geschäfte der Jugendrichterin - auch in Jugendschutzsachen - einschließlich der Bewährungsaufsicht;

3.

die Geschäfte der Jugendrichterin beim Amtsgericht bei der Auswahl der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG;

4.

die Gs-Sachen in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen;

5.

die Geschäfte der Strafrichterin aus dem Dezernat IV. im Falle der Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie im Falle der Ablehnung dieses Richters oder der Ausschließung seiner Mitwirkung kraft Gesetzes;

6.

die Ordnungswidrigkeitensachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Aktenzeichen mit den Endziffern 4 bis 0;

7.

die Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene sowie Jugendliche und Heranwachsende aus dem Dezernat II., im Falle der Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts sowie im Falle der Ablehnung des Richters und der Ausschließung kraft Gesetzes;

8.

die Erzwingungshaftsachen mit den Endziffern 4 bis 0;

9.

die M-Sachen der Vollstreckungsrichterin der Aktenzeichen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9;

10.

die J-, K- und L-Sachen des Vollstreckungsregisters I der Aktenzeichen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9;

11.

die Grundbuchsachen, die Pachtkreditsachen, die Stiftungssachen und die Verschollenheitssachen der Aktenzeichen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9.

12.

den Konzentrierten Bereitschaftsdienst gemäß dem diesen Beschluss als Anlage beigefügten Plan für den Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter, der als Rufbereitschaft

- Montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr; freitags von 6:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- an Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (bspw. Betriebsfest, Ausflüge, etc.) von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

wahrgenommen wird.

Der Konzentrierte Bereitschaftsdienst ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich internationaler Rechtshilfe, des Aufenthaltsrechts und der Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie dem Ordnungsbehördengesetz NRW, für alle sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht sowie für alle sonstigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten.

Vertretung:

Richterin am Amtsgericht Freistühler wird zu den Ziffern 1. bis 11. vertreten durch Richter am Amtsgericht Kimmeskamp und nachrangig vertreten durch Richterin am Amtsgericht Menke.

Die Vertretungsregelung zu Ziffer 12. ergibt sich aus dem diesen Beschluss als Anlage beigefügten Plan für den Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter.

Dezernat VIII: Richterin Padberg

Den Konzentrierten Bereitschaftsdienst gemäß dem diesen Beschluss als Anlage beigefügten Plan für den Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter, der als Rufbereitschaft

- Montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr; freitags von 6:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- an Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (bspw. Betriebsfest, Ausflüge, etc.) von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

wahrgenommen wird.

Der Konzentrierte Bereitschaftsdienst ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich internationaler Rechtshilfe, des Aufenthaltsrechts und der Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie dem Ordnungsbehördengesetz NRW, für alle sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht sowie für alle sonstigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten.

Vertretung:

Die Vertretungsregelung ergibt sich aus dem diesen Beschluss als Anlage beigefügten Plan für den Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter.

Dezernat IX: Vorsitzende Richterin am Landgericht Postert

Den Konzentrierten Bereitschaftsdienst gemäß dem diesen Beschluss als Anlage beigefügten Plan für den Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter, der als Rufbereitschaft

- Montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr; freitags von 6:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- an Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (bspw. Betriebsfest, Ausflüge, etc.) von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

wahrgenommen wird.

Der Konzentrierte Bereitschaftsdienst ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich internationaler Rechtshilfe, des Aufenthaltsrechts und der Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie dem Ordnungsbehördengesetz NRW, für alle sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht sowie für alle sonstigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten.

Vertretung:

Die Vertretungsregelung ergibt sich aus dem diesen Beschluss als Anlage beigefügten Plan für den Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter.

Dezernat X: Richterin Niederstrasser

Den Konzentrierten Bereitschaftsdienst gemäß dem diesen Beschluss als Anlage beigefügten Plan für den Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter, der als Rufbereitschaft

- Montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr; freitags von 6:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- an Wochenenden, Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (bspw. Betriebsfest, Ausflüge, etc.) von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

wahrgenommen wird.

Der Konzentrierte Bereitschaftsdienst ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich internationaler Rechtshilfe, des Aufenthaltsrechts und der Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie dem Ordnungsbehördengesetz NRW, für alle sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht sowie für alle sonstigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten.

Vertretung:

Die Vertretungsregelung ergibt sich aus dem diesen Beschluss als Anlage beigefügten Plan für den Bereitschaftsdienst der Richterinnen und Richter.

Teil 2 : Vertretung

Sollten die Vertretung und auch die Ersatzvertretung nicht erreichbar sein, ergibt sich die Vertretung aus der folgenden allgemeinen Vertretungskette:

Bastek – Lampen – Menke – Dr. Amann – Kimmeskamp – Krause – Freistühler

Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

Teil 3: Eildienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen während der Geschäftszeiten und Konzentrierter Bereitschaftsdienst zur Nachtzeit

1.

In während der allgemeinen Dienstzeit eintretenden Eilfällen in den Angelegenheiten in Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich der Freiheitsentziehungssachen gilt:

- Richter am Amtsgericht Krause bearbeitet die Kalenderwochen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9 und 0,
- Direktor des Amtsgerichts Dr. Amann die Kalenderwochen mit den Endziffern 1, 3, 5 und 7.

2.

Mit Beschluss vom 26.11.2019 hat das Präsidium im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 2019 (2 BvR 675/14) im Rahmen eines Beschlusses den ihm eingeräumten Beurteilungs- und Prognosespielraum dahingehend ausgeübt, dass im hiesigen Gerichtsbezirk kein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf besteht, der die Einrichtung eines ermittelrichterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit erforderlich macht.

Nach erneuter Prüfung bleibt dieser Beschluss auch für den Konzentrierten Bereitschaftsdienst aufrechterhalten.

Teil 4: Allgemeine Grundsätze

1. Bei mehreren Angeklagten, Beschuldigten bzw. Betroffenen entscheidet der Anfangsbuchstabe des ältesten Angeklagten, Beschuldigten bzw. Betroffenen.

In Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen) werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummeriert. Die so entstehende Eingangszahl bestimmt die Zuständigkeitsregelung wie in Teil 1 niedergelegt, soweit dort auf die Zuständigkeit in Strafsachen gegen Erwachsene nach Endziffern Bezug genommen wird.

Neue Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen) sowie Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene (Cs-Sachen) einschließlich der Verfahren nach § 408 Abs. 3 StPO und nach Einspruch werden bei noch laufenden Verfahren mit gleichen Angeklagten der Abteilung zugeordnet, in der die Vorverfahren laufen. Dementsprechend werden sie nicht auf den Turnus angerechnet, sondern im nächsten Turnus ausgeglichen.

2. Der Zivilprozessabteilung 17 werden die Mietsachen, der Zivilprozessabteilung 28 die Wohnungseigentumssachen zugeteilt.

3. Alle Eingänge in Zivilsachen – einschließlich der im elektronischen Rechtverkehr eingegangenen – werden in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummeriert, beginnend mit der Ziffer 1. Die so entstehende Eingangszahl bestimmt die Zuständigkeitsregelung wie in Teil 1 niedergelegt, soweit dort auf die

Zuständigkeit in Zivilsachen nach Endziffern bei Neueingängen
Bezug genommen wird.

Abgetrennte, zurückverwiesene und wieder an das Amtsgericht
Hattingen verwiesene Verfahren, der Rechtspflegertätigkeit
unterfallende H-Sachen sowie Anträge in laufenden, zur Fortsetzung
weggelegter und aufgrund erledigter Verfahren werden zur
ursprünglich damit befassten Abteilung gegeben.

Das gilt auch nach erledigtem Prozesskostenhilfeantrag für
Verfahren und erneute Prozesskostenhilfeanträge in derselben
Sache.

Versehentlich in eine Abteilung gelangte Verfahren sind an die
zuständige Abteilung abzugeben, es sei denn, dass bereits eine
mündliche Verhandlung anberaumt, das schriftliche Vorverfahren
angeordnet oder eine ähnliche Maßnahme getroffen worden ist.

In Zivilsachen aus Klagen, deren Gegenstände in Zusammenhang
stehen (Widerklage, Vollstreckungsgegenklage, Restitutionsklage)
betreibt das zeitlich erstbefasste Dezernat die Sache vorrangig.

4. In Familiensachen werden alle einzutragenden Neueingänge –
einschließlich der im elektronischen Rechtverkehr eingegangenen –
in der Reihenfolge ihres Eingangs durchnummeriert. Die so
entstehende Eingangszahl bestimmt die Zuständigkeitsregelung wie
in Teil 1 niedergelegt, soweit dort auf die Zuständigkeit in
Familiensachen nach Endziffern Bezug genommen wird.

Neu eingehende Verfahren, die denselben Personenkreis im Sinne
des § 23 b Abs. 2 GVG eines früheren laufenden Verfahrens
betreffen (Vorbefassung) werden vorab unter Anrechnung auf den
Turnus der Abteilung des früheren laufenden Verfahrens zugeteilt.

Eine Vorbefassung liegt bei Fehlen eines früheren laufenden
Verfahrens dann auch vor, wenn die Überprüfung des

Namensverzeichnisses ergibt, dass der Personenkreis eines früheren Verfahrens, das nach dem 31.12.2021 anhängig geworden und erledigt ist, in der Familiensache betroffen ist. Diese Verfahren werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zugeteilt.

Versehentlich in eine Abteilung gelangte Verfahren sind an die zuständige Abteilung abzugeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt, das schriftliche Vorverfahren angeordnet oder eine ähnliche Maßnahme getroffen worden ist.

5. In Ordnungswidrigkeitensachen werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs durch die Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) mit Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu beginnenden Nummerierung versehen und an die Geschäftsstelle weitergegeben. Hier werden die Eingänge entsprechend der durch die Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in das Register eingetragen.
6. In jedem Dezernat werden die zu den einzelnen Geschäften anfallenden Rechtshilfeersuchen und Beweissicherungen bearbeitet, es sei denn, dass im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen ist.
7. Es werden Güterrichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen nach dem dortigen Geschäftsverteilungsplan bestellt.
8. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplan entscheidet das Präsidium

Hattingen, 12.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Amann
Direktor des Amtsgerichts

Krause
Richter am Amtsgericht

Kimmeskamp
Richter am Amtsgericht

Menke
Richterin am Amtsgericht

Freistühler
Richterin am Amtsgericht